

Landesnichtraucherschutzgesetz – LNRSG

(Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Baden-Württemberg)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist, einen umfassenden Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens zu erreichen. Dies gilt insbesondere für solche Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

Der Koalitionsvertrag für die 14. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg sieht vor, den Entwurf eines Nichtraucherschutzgesetzes vorzulegen. Auch die Gesundheitsministerkonferenz der Länder hat sich für gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Nichtraucher ausgesprochen.

Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums ist Tabakrauch die gefährlichste vermeidbare Innenraumverschmutzung. Er enthält über 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen. Die Zusammensetzung des Passivrauchens ist ebenfalls krebserregend. In Deutschland sterben nach dieser Studie jährlich über 260 Nichtraucher an passivrauchbedingtem Lungenkrebs und ca. 3000 Nichtraucher an passivrauchbedingten Erkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall oder chronischen Lungenerkrankungen. Es ist daher ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen, den Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens weiter zu verbessern. Dies erfordert gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder hinsichtlich von Rauchverböten in öffentlichen Räumen.

B. Wesentlicher Inhalt

Es werden Regelungen über gesetzliche Rauchverböte an Schulen, Jugendhäusern und Kindertageseinrichtungen getroffen, da sich dort der besonders schützenswerte Personenkreis der Kinder und Jugendlichen aufhält. Um dem gesetzgeberischen Anliegen Nachdruck zu verleihen und auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit soll außerdem das Rauchen in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Justiz-

vollzugsanstalten und Gaststätten gesetzlich verboten werden. Anders als in Schulen und Kindertagesstätten, wo es vorrangig um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht, sollen dort Ausnahmen (Raucherzimmer) möglich bleiben.

Mit Rücksicht auf Besonderheiten und spezielle Therapieziele, z. B. in Palliativstationen, müssen in Krankenhäusern Ausnahmen vom Rauchverbot vorgesehen werden. Dasselbe gilt für Pflegeeinrichtungen, wo im Übrigen gesetzliche Rauchverbote mit Blick auf den Schutzzweck des Artikel 13 des Grundgesetzes – GG – (verfassungsrechtlich garantierter Schutzbereich der Wohnung) besonders maßvoll ausgestaltet sein sollten. Gesetzliche Rauchverbote in Justizvollzugsanstalten können seit der Föderalismusreform die Länder regeln; auch dort sind verfassungsrechtliche Aspekte mit Blick auf Artikel 1 und 2 des GG (Artikel 13 GG ist hier nicht berührt, BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1996 – 2 BvR 727/94) zu beachten.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Rauchverbote obliegt den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Einrichtungen. Diese haben auch dafür Sorge zu tragen, dass über die Rauchverbote in geeigneter Weise informiert wird. Damit das gesetzliche Rauchverbot auch praktisch durchsetzbar ist, sollen Verstöße als Ordnungswidrigkeit mit einer angemessenen Geldbuße geahndet werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine nennenswerten Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Verfolgung von Verstößen gegen das Rauchverbot durch die Ortspolizeibehörde kann zu geringfügigen Mehrbelastungen führen. Derartige Ordnungswidrigkeitenverfahren dürften aber selten sein, da die Verpflichtung zur Einhaltung der Rauchverbote und zur Information darüber einem sanktionierenden Verfahren gewissermaßen vorge-schaltet ist. Nur in seltenen Fällen dürfte es daher zu einem Bußgeldverfahren kommen.

E. Kosten für Private

Vollzugsaufwand oder -kosten Privater sind aus jetziger Sicht nicht zu erwarten. Ob und in welcher Höhe Kosten für Gaststättenbetreiber anfallen, hängt maßgeblich von deren Entscheidung ab, ob sie abgetrennte Rauchergasträume neu einrichten wollen. Hierbei handelt es sich um keine zwingende finanzielle Belastung durch das Gesetz, sondern um Folgekosten einer unternehmerischen Entscheidung.

Landesnichtraucherschutzgesetz – LNRSG
(Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Baden-
Württemberg)

§ 1

Zweckbestimmung

Dieses Gesetz hat zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen dienen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens.

§ 2

Rauchfreiheit in Schulen

(1) Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen ist das Rauchen untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz und nach Anhörung des Elternbeirats und der Schülermitverantwortung für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 11 oder der entsprechenden Klassen der beruflichen Schulen sowie für Lehrkräfte Raucherzonen außerhalb des Schulgebäudes im Außenbereich des Schulgeländes jeweils für ein Schuljahr zulassen, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Auf dem Schulgelände befindliche Wohnungen sind vom Rauchverbot nach Absatz 1 ausgenommen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 3

Rauchfreiheit in Jugendhäusern

Das Rauchen in Jugendhäusern ist untersagt.

§ 4

Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder

In den Gebäuden und auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder ist das Rauchen untersagt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Rauchfreiheit in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen

(1) In den Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen ist das Rauchen untersagt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das Rauchverbot nach Satz 1 gilt auch in Dienstfahrzeugen. Kommunen im Sinne von Satz 1 sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Regionalverbände sowie Stadt- und Landkreise.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Leitung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausnahmen vom Rauchverbot bei besonderen Veranstaltungen zulassen. Sie kann zudem das Rauchen in bestimmten abgeschlossenen Räumen gestatten, wenn und soweit die Belange des Nichtraucher-schutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Rauchfreiheit in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

(1) In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist das Rauchen untersagt. Satz 1 gilt insbesondere auch für Kantinen, Cafeterien, Schulen und Werkstätten des Krankenhauses oder der Pflegeeinrichtung. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf mit einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung verbundene Hotels. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Einrichtungen einschließlich der Rehabilitationseinrichtungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können in Krankenhäusern Ausnahmen für solche Patientinnen und Patienten zugelassen werden, die sich im Bereich der Palliativmedizin befinden, sich zu einer psychiatrischen Behandlung oder aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht. Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden soll, trifft die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Die Klinikleitung hat in den Fällen des Satzes 1 Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit im Krankenhaus und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich im Krankenhaus aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten. Soweit die Klinikleitung für die in Satz 1 genannten Patientinnen und Patienten entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Beschäftigten des Krankenhauses kann die Klinikleitung auf Antrag Raucherzimmer einrichten. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist das Rauchen in abgeschlossenen Räumlichkeiten der Pflegeeinrichtung erlaubt, wenn diese Räume ausschließlich von Raucherinnen oder Rauchern bewohnt werden und alle Bewohnerinnen und Bewohner des betroffenen Raumes hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Rauchfreiheit in Justizvollzugsanstalten

In Justizvollzugsanstalten ist das Rauchen untersagt. Das Rauchverbot gilt nicht für die Hafträume, in denen nur eine Person untergebracht ist. Abweichend von Satz 1 ist das Rauchen in abgeschlossenen Räumlichkeiten erlaubt, wenn diese Räume ausschließlich von Raucherinnen oder Rauchern genutzt werden und alle von der Ausnahme betroffenen Personen hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Für die Beschäftigten der Justizvollzugsanstalt gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Rauchfreiheit in Gaststätten

(1) Das Rauchen in Gaststätten ist untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Gaststättenbetreiber oder eine Gaststättenbetreiberin Ausnahmen vom Rauchverbot in vollständig abgetrennten Nebenräumen zulassen, wenn diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind. Das Rauchen in diesen Räumen ist erlaubt, wenn und soweit die Belange des Nichtraucherschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Absatz 1 gilt nicht für Bier-, Wein- und Festzelte sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten. Absatz 2 gilt nicht für Diskotheken.

§ 9

Maßnahmen zur Umsetzung des Rauchverbots

(1) Die Leitungen der in §§ 2 bis 7 genannten Einrichtungen sind für die Einhaltung des Rauchverbots in den von ihnen geleiteten Einrichtungen verantwortlich. Sie haben auf das Rauchverbot durch deutlich sichtbare Hinweisschilder in jedem Eingangsbereich hinzuweisen. Soweit ihnen Verstöße gegen das Rauchverbot bekannt werden, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

(2) Die Pflichten des Absatz 1 gelten auch für Gaststättenbetreiber und Gaststättenbetreiberinnen für deren jeweilige Gaststätte. Die zusätzliche Kennzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in einem Schulgebäude, auf einem Schulgelände sowie auf Schulveranstaltungen raucht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 vorliegt,
2. entgegen § 3 in einem Jugendhaus raucht,
3. entgegen § 4 in einem Gebäude oder auf einem Grundstück einer Tageseinrichtung für Kinder raucht,
4. entgegen § 5 in einer Behörde, Dienststelle oder sonstigen Einrichtung des Landes oder einer Kommune raucht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 vorliegt,
5. entgegen § 6 in einem Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung raucht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 bis 4 vorliegt,

6. entgegen § 7 in einer Justizvollzugsanstalt raucht,

7. entgegen § 8 in einer Gaststätte raucht.

Schülerinnen und Schüler werden vorrangig mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) zur Einhaltung des Rauchverbots angehalten. Bei Strafgefangenen sind vorrangig disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 40 Euro und im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 150 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortspolizeibehörde. Dies gilt ungeachtet der §§ 33 und 34 SchG sowie des § 16 Abs. 1 Nr. 21 des Landesverwaltungsgesetzes auch in Bezug auf das Rauchverbot an Schulen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein umfassender Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens angestrebt. Dies gilt insbesondere für solche Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Geschützt werden sollen vor allem Nichtraucher, aber auch Raucher. Bei Rauchern, insbesondere bei Gelegenheitsrauchern, kann nicht unterstellt werden, dass sie stets damit einverstanden sind, wenn Dritte in ihrer Gegenwart rauchen und sie damit Passivrauch ausgesetzt sind.

1. Ausgangslage und Anlass

Nach einer aktuellen Studie des Deutschen Krebsforschungszentrums ist Tabakrauch die gefährlichste vermeidbare Innenraumverschmutzung. Er enthält über 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen. Die Zusammensetzung des Passivrauchens ist ebenfalls krebserregend. In Deutschland sterben nach dieser Studie jährlich über 260 Nichtraucher an passivrauchbedingtem Lungenkrebs und ca. 3000 Nichtraucher an passivrauchbedingten Erkrankungen wie Herzinfarkt, Schlaganfall oder chronischen Lungenerkrankungen. Es ist daher ein gesundheitspolitisch wichtiges Anliegen, den Schutz der Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens weiter zu verbessern. Dies erfordert gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder hinsichtlich von Rauchverboten in öffentlichen Räumen. Nach der Vereinbarung des Koalitionsvertrags für die 14. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg wird die Landesregierung einen Gesetzesentwurf zum Schutz von Nichtrauchern in öffentlichen Gebäuden vorlegen. Darin sollen in denjenigen öffentlichen Räumen gesetzliche Rauchverbote erlassen werden, für die eine klare Regelungskompetenz des Landes besteht und dies fachlich sinnvoll ist.

2. Ziele des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein umfassender Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens angestrebt. Gesetzliche Rauchverbote sind ein wichtiger Schritt, um dies auch in rechtlicher Hinsicht zu gewährleisten. Ziel des Gesetzes ist es, insbesondere die Einrichtungen rauchfrei zu machen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten. Deshalb werden Rauchverbote an Schulen, Jugendhäusern und Tageseinrichtungen für Kinder geregelt.

Neben der Gewährleistung der Rauchfreiheit von Schulen, Jugendhäusern und Tageseinrichtungen für Kinder sollen auch die Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten und Gaststätten rauchfrei werden. Um dem gesetzgeberischen Anliegen, einen möglichst umfassenden Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Räumen zu erreichen, Nachdruck zu verleihen und insoweit eine Gleichbehandlung mit anderen öffentlichen Einrichtungen herzustellen, sollte auch die Rauchfreiheit in Behörden und Dienststellen des Landes nicht durch eine grundsätzlich mögliche Verschärfung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien über den Nichtraucherschutz in den Behörden und Dienststellen des Landes vom 22. November 2004 (GABl. S. 829) erreicht werden, sondern einem Rauchverbot auf gesetzlicher Ebene der Vorzug gegeben werden.

3. Gesetzgebungskompetenz des Landes

Das Land ist zum Erlass eines Gesetzes zur Rauchfreiheit in den von diesem Gesetz erfassten Einrichtungen berechtigt. Zwar regelt § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBI I S. 2179), dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Die Arbeitsstättenverordnung ist Ausfluss der dem Bund durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (GG) übertragenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsschutzes. Das beabsichtigte Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Baden-Württemberg stellt jedoch eine spezifische gesundheitsschutzrechtliche Regelung, und zwar begrenzt auf die dort genannten Ein-

richtungen, dar. Hier hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten; Recht der Gifte) und ggf. auch nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 GG (Recht der Genussmittel, hier allerdings nur bei Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung). Da der Bund bezüglich der hier betroffenen Einrichtungen hiervon keinen Gebrauch gemacht hat und auch keinen Gebrauch machen wird, ist wiederum die gesetzgeberische Zuständigkeit des Landes gegeben (Artikel 72 Abs. 1 GG). Der Landesgesetzgeber kann daher gesetzliche Regelungen zum Nichtraucherschutz bis hin zum Rauchverbot in den genannten Einrichtungen als gesundheitsschutzrechtliche Maßnahme erlassen. Im Übrigen hat der Bund keine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Schul- und Kindergartenrechts und seit der Föderalismusreform auch nicht mehr im Bereich des Strafvollzugs, des Heimrechts und des Gaststättenrechts.

II. Inhalt

Das Nichtraucherschutzgesetz regelt erstmalig gesetzliche Rauchverbote für öffentliche Einrichtungen in Baden-Württemberg. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, Kinder und Jugendliche besonders vor den Gefahren des (Passiv-) Rauchens zu schützen, werden Schulen, Jugendhäuser und Kindertagesstätten mit Rauchverboten belegt. Dabei wird das jeweilige Rauchverbot an Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht auf die Innenräume beschränkt, sondern auch auf die dazugehörigen Außenbereiche ausgedehnt. Für Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse sowie für Lehrerinnen und Lehrer sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass die Schulgremien Raucherzonen im Außenbereich des Schulgeländes zulassen. Um dem Anliegen dieses Gesetzes, einen möglichst umfassenden Nichtraucherschutz in allen öffentlichen Räumen zu erreichen, Nachdruck zu verleihen und auch aus Gründen der Gleichbehandlung und Vorbildfunktion öffentlicher Einrichtungen sieht das Gesetz zudem Rauchverbote in den Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten und Gaststätten vor. Auch die Hochschulen des Landes sind von diesem Rauchverbot erfasst. Das gesetzgeberische Ziel ist in den zuletzt genannten Einrichtungen hier nicht primär der Schutz von Kindern und Jugendlichen, weshalb das Gesetz hier in engen Grenzen Ausnahmen vom Rauchverbot zulässt.

Den Leiterinnen und Leitern der vom Gesetz erfassten Einrichtungen obliegt es, auf das Rauchverbot hinzuweisen und für dessen Einhaltung zu sorgen. Bei Bekanntwerden von Verstößen müssen sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Wiederholungen zu vermeiden. Zur Durchsetzung und Gewährleistung der Rauchfreiheit bedarf es bußgeldbewehrter Ordnungswidrigkeitstatbestände. Nicht sanktionsbewehrte gesetzliche Rauchverbote sind untauglich. Bußgeldbewehrt ist nur das verbotswidrige Rauchen selbst, nicht jedoch die Nichterfüllung der Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmepflicht der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Wesentliches Ergebnis der Erforderlichkeitsprüfung

Die erstmalige Einführung umfassender Rauchverbote in Baden-Württemberg ist nur auf einer gesetzlichen Grundlage möglich. Die Rauchverbote erstrecken sich auf viele Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, weshalb eine Regelung durch Verwaltungsvorschrift ausscheidet. Wegen des Rauchverbots in Behörden und Dienststellen des Landes wird auf Ziffer I 2 verwiesen. Das Verbot des Rauchens stellt einen Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen dar; dieses Recht findet seine Schranken in der verfassungsmäßigen Ordnung, wozu auch Landesrecht gehört. Eine (landes-)gesetzliche Regelung ist vor diesem Hintergrund geboten und auch erforderlich.

Rauchverbote auf der Grundlage des Hausrechts (Hausordnung), die ja bereits derzeit überall möglich sind, haben sich häufig als unzureichend erwiesen, um einen wirksamen Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zu gewährleisten.

B. Einzelbegründung:

Zu § 1:

Diese Bestimmung bringt den Schutzgedanken des Gesetzes zum Ausdruck. Schulen, Jugendhäuser, sowie Tageseinrichtungen für Kinder sind im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für ihre Nutzerinnen und Nutzer (Kinder und Jugendliche) auch zu deren Gesundheitsschutz verpflichtet. Die Schule hat zudem einen diesbezüglichen Erziehungsauftrag (§ 1 des Schulgesetzes).

Zu § 2:

Durch diese Bestimmung wird das Rauchverbot an öffentlichen Schulen (Absatz 1) und an privaten Ersatzschulen sowie privaten Ergänzungsschulen (Absatz 3) eingeführt. Private Ersatz- und Ergänzungsschulen werden von Schulpflichtigen besucht bzw. können von diesen besucht werden und haben damit eine mit öffentlichen Schulen vergleichbare Funktion. Der Erziehungsauftrag der Schule und die Sorge um die Einhaltung dieses Auftrages erstrecken sich auf die gesamte Zeit, in der die Schüler und Schülerinnen unter der Obhut der Schule stehen. D. h. auch die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten und alle schulischen Veranstaltungen (z. B. Betreuung im Ganztagsbetrieb, Projektwochen u.ä.m.) unterliegen der Verantwortung der Schule. Die derzeit bestehende Rechtslage wird insoweit fortgeschrieben, als für Schülerinnen und Schüler ab der 11. Klasse sowie für Lehrerinnen und Lehrer Raucherzonen im Außenbereich des Schulgeländes, also nur im Freien, durch Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz und nach vorheriger Beteiligung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Gremien jeweils für ein Jahr zugelassen werden können. Diese Ausnahmemöglichkeit trägt insbesondere dazu bei, dass Belästigungen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Schule vermieden werden.

Das Rauchverbot erstreckt sich auf das Schulgelände und auch auf Schulveranstaltungen außerhalb des Geländes. Die Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten)

sind wesentlicher Bestandteil des Schulauftrages. Bei der Ausnahmebestimmung nach Absatz 2 Satz 2 ist insbesondere an Hausmeisterwohnungen gedacht. Die verfassungsrechtlich geschützte Sphäre einer privat genutzten Wohnung (Artikel 13 GG) lässt es problematisch erscheinen, ein Rauchverbot auch für diesen Bereich vorzusehen.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung wird das Rauchverbot an Jugendhäusern eingeführt. Die Tatsache, dass Jugendliche immer früher mit dem Rauchen beginnen und das Rauchen vielfach als ein normaler jugendkultureller Bestandteil des Jugendhauses empfunden wurde, hat viele Verantwortliche in den Jugendhäusern veranlasst, das Rauchen auf freiwilliger Basis (räumlich) einzuschränken oder es kraft Hausordnung ganz zu verbieten. Die konsequente Umsetzung und Beachtung derartiger untergesetzlicher Rauchverbote ist in der Praxis allerdings schwierig, zumal – abgesehen von Hausverboten – kaum abschreckende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Um dem Anliegen eines umfassenden Nichtraucher schutzes im Jugendbereich gerecht zu werden, ist ein gesetzliches Rauchverbot in Jugendhäusern zwingend geboten. Neben der unmittelbaren Schutzwirkung des Rauchverbotes für potentiell betroffene Nichtraucher bzw. Passivraucher, kommt einem gesetzlichen Verbot auch eine nicht zu unterschätzende erzieherische Wirkung zu. Gerade im Bereich der Jugendszene spielen Nachahmungseffekte und gruppendynamische Verhaltensweisen eine wesentliche Rolle. Das Rauchverbot soll negative Vorbilder vermeiden helfen und damit auch für derzeitige Nichtraucher verhaltenslenkende Wirkung dahingehend entfalten, es beim Nichtraucher dasein zu belassen. Eine Ausdehnung des Rauchverbots auch auf die Außenbereiche des Jugendhauses – wie bei Schulen und Kindertageseinrichtungen vorgesehen – wäre unverhältnismäßig, würde von den Betroffenen als Gängelung empfunden und ginge über den Gedanken des reinen Nichtraucher schutzes hinaus. Unter „Jugendhaus“ sind nur die öffentlich zugänglichen und bestimmungsgemäß als solches genutzten Räume zu verstehen, weshalb es eines Verweises auf § 2 Abs. 2 Satz 2 nicht bedarf. Erfasst sind auch Jugendhäuser in privater Trägerschaft.

Zu § 4:

Satz 1 regelt die Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder und untersagt daher das Rauchen in den Gebäuden sowie auf den Grundstücken der Tageseinrichtungen für Kinder. Tageseinrichtungen sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder ist erforderlich, um die Kinder vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung als Folge des Tabakkonsums zu schützen. Dabei geht es zum einen um den aktuellen Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Zum anderen betrifft die Regelung den erzieherischen Grundgedanken im Wege der Vorbildfunktion sowohl gegenüber dem Kind als gegenüber den Eltern, um zur Erhöhung der sich entwickelnden individuellen Kompetenz des einzelnen Kindes beizutragen und damit möglichst einem späteren Tabakkonsum durch das Kind vorzubeugen. Wenn die Kinder – anders als Schüler – auch selbst noch nicht versuchen, Tabak zu konsumieren, so besteht doch die Gefahr, dass das Kind durch eine Umgebung, in der das Rauchen selbstverständlich ist, geprägt wird und später den eigenen Tabakkonsum ebenfalls für selbstverständlich hält. Selbst wenn die Eltern des Kindes Raucher sind, wird dem Kind durch seinen Aufenthalt in rauchfreien Tageseinrichtungen für Kinder, in denen es sich mehrere Stunden jeden Tag aufhält, deutlich gemacht, dass das Rauchen keine Selbstverständlichkeit ist.

Neben dem Gebäude, in dem die Tageseinrichtung für Kinder untergebracht ist, wird auch das gesamte Grundstück, auf dem sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, in das Rauchverbot einbezogen. Im Hinblick auf die Erziehung des Kindes wäre es nicht folgerichtig, das Rauchen im Gebäude zu untersagen, das Grundstück, auf dem das Kind insbesondere während der Sommermonate einen erheblichen Teil seines Aufenthaltes in der Tageseinrichtung verbringt, jedoch von der Regelung auszuschließen und hier das Rauchen zuzulassen.

Betroffen von dem Rauchverbot in Tageseinrichtungen für Kinder sind sämtliche das Gebäude oder das Grundstück der Tageseinrichtungen für Kinder betretende Personen. Dieses sind zum einen die Eltern der betreuten Kinder. Diese bringen morgens ihre Kinder in die Tageseinrichtung und holen sie mittags oder nachmittags dort wie-

der ab. Sie befinden sich somit jeweils nur kurze Zeit in der Tageseinrichtung oder auf dem Grundstück. Für diese Zeit ist ein Rauchverbot zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn ein Elternteil sich aus besonderem Grunde mehrere Stunden in der Einrichtung aufhält, um für längere Zeit bei seinem Kind zu bleiben oder um dort zu helfen.

Zum anderen sind die Bediensteten der Tageseinrichtungen für Kinder betroffen. Auch hier ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Abwägung zwischen den für das Rauchverbot sprechenden gesundheitsbezogenen Interessen einerseits und den Interessen der Beschäftigten andererseits durchzuführen. Da gerade bei kleinen Kindern die Muster für gesundheitliches Verhalten im späteren Leben bereits gebahnt werden, besteht ein hohes Interesse daran, dass in einer Einrichtung, in der sich die Kinder jeden Tag mehrere Stunden aufhalten, seitens der dort Beschäftigten vorbildhaft nicht geraucht wird. Zudem sollen gerade auch kleine Kinder nicht täglich den gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt werden. Darüber hinaus wäre es im Hinblick auf das Rauchverbot in Schulen widersprüchlich, wenn in Einrichtungen, die die Kinder vor Schulbeginn besuchen, geraucht werden darf.

Zu § 5:

Um dem Anliegen dieses Gesetzes, einen möglichst umfassenden Nichtraucher-schutz in allen öffentlichen Räumen zu erreichen, Nachdruck zu verleihen und inso- weit eine Gleichbehandlung mit anderen öffentlichen Einrichtungen herzustellen, soll auch die Rauchfreiheit in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes nicht durch eine grundsätzlich mögliche Verschärfung der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien über den Nichtraucherschutz in den Behörden und Dienststellen des Landes (GABl. 1988, S. 650; GABl. 1997, S. 35; GABl. 2004, S. 829) erreicht werden, sondern auch diesbezüglich einem Rauchverbot auf gesetz- licher Ebene der Vorzug gegeben werden. Hinzu kommt, dass künftig auch kommu- nale Behörden, Dienststellen und Einrichtungen erfasst werden sollen, was eine ge- setzliche Regelung ohnehin erforderlich macht. Eine Verortung des Rauchverbots im Gesetz erscheint auch im Interesse eines in sich stimmigen und vollständigen ge- setzlichen Regelungswerkes geboten. Im Vergleich zur seitherigen Regelung stellt

das jetzige Rauchverbot, das nur noch in eingeschränkterem Umfang Ausnahmen zulässt, eine deutliche Verschärfung dar. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und Glaubwürdigkeit ist dieser Schritt folgerichtig.

Für eine gesetzliche Regelung spricht auch, dass Besucherinnen und Besucher von Behörden und Dienststellen des Landes künftig unmittelbar vom Rauchverbot erfasst werden, wohingegen im Falle einer Verschärfung der Verwaltungsvorschrift dieser Personenkreis nur mittelbar über die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung betroffen wäre. Hinzu kommt, dass bei einer gesetzlichen Regelung ein Verstoß gegen das Rauchverbot bußgeldbewehrt sein kann. Gerade im Falle beharrlicher Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot durch Besucher besteht ein Bedürfnis für eine effektive Sanktionsmöglichkeit.

Der Begriff der sonstigen Einrichtung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist bewusst weit gefasst. Entscheidend ist hier nicht der Zweck und die Art der Nutzung der Einrichtung, sondern die staatliche oder kommunale Trägerschaft. Daher fallen auch Theater, Museen, Bibliotheken, aber auch Mehrzweckhallen und Sportstätten, die vom Land oder den Kommunen getragen werden, unter die Bestimmung. Sonstige Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind auch rechtsfähige (§ 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg) und nicht rechtsfähige Anstalten in der Trägerschaft des Landes oder der Kommunen. Auch Eigenbetriebe und privatrechtlich organisierte Eigengesellschaften, wie beispielsweise Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, an denen das Land oder die Kommunen mehrheitlich beteiligt sind, gehören dazu. Auch die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne von § 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sind sonstige Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, da sie nicht nur rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern zugleich staatliche Einrichtungen sind (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LHG).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Rauchverbot vor. Eine solche Ausnahme kommt entweder bei besonderen Veranstaltungen, bei denen die Beachtung des Rauchverbots unangemessen wäre, oder in Bezug auf bestimmte abgegrenzte Räumlichkeiten (Raucherzimmer) in Betracht. Die Entscheidung trifft die jeweilige Leitung der Behörde oder Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen. Anders als bei Schulen, Jugendhäusern und Kindertagesstätten, wo vorrangig Kinder und Jugendliche geschützt werden sollen und daher wegen der Vorbildfunktion der dort Verantwortlichen

ein möglichst ausnahmsloses Rauchverbot anzustreben ist, wird mit der Ausnahmeregelung nach Absatz 2 ein vertretbarer Handlungsspielraum für die Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen offen gehalten. Die Einrichtung von Raucherzimmern steht unter dem Vorbehalt, dass die schutzwürdigen Belange der Nichtraucher dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu § 6:

Absatz 1 bestimmt für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ein generelles Rauchverbot. Auf dem Krankenhausgrundstück außerhalb von Gebäuden gilt das Rauchverbot anders als bei Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht, da das Rauchverbot im Krankenhaus Patientinnen und Patienten und in der Pflegeeinrichtung Bewohnerinnen und Bewohner schützen soll. Satz 2 zählt beispielhaft einige Örtlichkeiten auf, in denen die Rauchfreiheit ebenfalls gelten soll. Von der Rauchfreiheit ausgenommen sind nach Satz 3 mit einem Krankenhaus oder Pflegeheim verbundene Hotels. Durch die Verweisung in Satz 4 sind Wohnungen in Krankenhausgebäuden ebenfalls nicht vom Rauchverbot erfasst; insoweit wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 Bezug genommen. Der Begriff des Krankenhauses ist in § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) bereits legal definiert; Satz 5 stellt klar, dass dieser Krankenhausbegriff auch hier gelten soll. Damit sind auch die in § 2 Nr. 1 KHG genannten Ausbildungsstätten vom Rauchverbot des § 6 erfasst. Zudem fallen alle Rehabilitationseinrichtungen unter die Bestimmung und zwar ungeachtet dessen, ob sie bereits durch § 2 Nr. 1 KHG mit umfasst sind.

Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sieht Absatz 2 Ausnahmemöglichkeiten für Patientinnen und Patienten in besonderen Situationen vor. Hierzu gehören zum einen Patientinnen und Patienten, die sich im Bereich der Palliativmedizin oder in einer psychiatrischen Behandlung befinden oder aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Forensik untergebracht sind. Diesen Patientinnen und Patienten kann, insbesondere für den Zeitraum von mehreren Monaten oder länger, das Rauchen nicht untersagt werden. Zum anderen kann sich bei manchen Patientinnen und Patienten, die Raucher sind und die das Krankenhausgebäude nicht verlassen können oder dürfen, ein Rauchverbot negativ

auf den Heilungsprozess auswirken. In allen diesen Fällen soll die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Entscheidung darüber treffen, ob bezüglich einer derartigen Patientin oder eines derartigen Patienten eine Ausnahme vom generellen Rauchverbot im Krankenhaus gemacht wird. Für diese Patientinnen und Patienten hat die Leiterin oder der Leiter des Krankenhauses Vorkehrungen zu treffen, dass ihnen das Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen (zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten, auch im Freien) ermöglicht wird. Dabei hat die Leiterin oder der Leiter dafür Sorge zu tragen, dass durch diese Ausnahmemöglichkeit der Schutz der nicht rauchenden Patientinnen und Patienten vor dem Passivrauchen soweit wie möglich gewährleistet und das Gebot der Rauchfreiheit im Krankenhaus durch diese Einzelfallausnahmen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Nach Absatz 3 können für im Krankenhaus beschäftigte Personen Raucherzimmer eingerichtet werden, wobei die Grundsätze des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 zu beachten sind. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Klinikleitung.

Absatz 4 sieht in Bezug auf Pflegeheime eine noch weitergehende Ausnahme vom Rauchverbot vor. Danach ist das Rauchen in abgeschlossenen Räumlichkeiten erlaubt, wenn diese Räume ausschließlich von Raucherinnen oder Rauchern bewohnt werden und alle Bewohnerinnen und Bewohner des betroffenen Raumes hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Diese über die – nur für Krankenhäuser geltenden – Ausnahmemöglichkeiten der Absätze 2 und 3 hinausgehende Regelung trägt dem Schutzzweck des Artikel 13 GG Rechnung, wonach der Schutzbereich der Wohnung, wozu auch eine Unterkunft in einer Pflegeeinrichtung gehört, verfassungsrechtlich garantiert ist. Dem stünde ein ausnahmsloses Rauchverbot in Pflegeheimen entgegen. Die Häuslichkeit der bewohnten Zimmer muss gewahrt bleiben, was die Möglichkeit gesetzlicher Rauchverbote stark einschränkt. Maßvoll ausgestaltete Rauchverbote beispielsweise in gemeinschaftlich genutzten Räumen und in Zimmern, die sowohl von Nichtrauchern und Rauchern bewohnt werden, sind verfassungsrechtlich zu vertreten. Selbst bei Räumen, die nur von Rauchern bewohnt werden, bedarf die Ausnahme vom Rauchverbot der Zustimmung aller betroffenen Bewohner.

Zu § 7:

§ 7 regelt das Rauchverbot in Justizvollzugsanstalten. Justizvollzugsanstalten sind zwar auch Einrichtungen des Landes und wären daher bereits von § 5 erfasst, als speziellere Norm geht § 7 aber der allgemein gehaltenen Bestimmung des § 5 vor. Aufgrund der besonderen Situation der Justizvollzugsanstalten sind bezüglich des Nichtraucherschutzes gesonderte Bestimmungen erforderlich. Der Schutzbereich des Artikel 13 GG (verfassungsrechtlich garantierter Schutzbereich der Wohnung) erstreckt sich zwar nicht auf Hafräume (BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1996 – 2 BvR 727/94), dennoch sind auch bezüglich der Hafräume verfassungsrechtliche Aspekte mit Blick auf Artikel 1 und 2 GG zu beachten. Mit der Zuweisung eines Haftortes soll der Gefangene einen persönlichen, vom allgemeinen Anstaltsbereich abgegrenzten Lebensbereich zur Verfügung erhalten. Deshalb muss von Verfassungs wegen ein gewisses Maß an Privat- und Intimsphäre als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewahrt werden. Dabei muss bedacht werden, dass der gesonderte Haftort für den Gefangenen regelmäßig die einzig verbleibende Möglichkeit bietet, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen und ungestört zu sein (so BVerfG aaO). Vor diesem Hintergrund sind die in den Sätzen 2 und 3 geregelten Ausnahmen erforderlich und geboten. Satz 4 räumt die Möglichkeit ein, dass für den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Raucherzimmer eingerichtet werden. Insofern gelten die für die Krankenhäuser gültigen Grundsätze entsprechend.

Zu § 8:

Durch diese Bestimmung wird das Rauchverbot in Gaststätten eingeführt. Vor allem in Gaststätten wird traditionell viel geraucht und damit eine besondere Gefahr des Passivrauchens geschaffen. Das Gesetz verfolgt das Ziel, im Gefolge anderer europäischer Länder Gaststätten grundsätzlich rauchfrei zu machen. Gastronomische Außenbereiche, wie beispielsweise Biergärten und Straßencafés, sind von der Bestimmung nicht erfasst (Absatz 3 Satz 2).

Aktuelle Messungen des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ), die auch in Baden-Württemberg durchgeführt wurden, haben ergeben, dass die Gesundheitsbe-

lastung in der Gastronomie durch lungengängige Partikel derart gravierend ist, dass Mitarbeiter und Gäste eigentlich Schutzmasken mit Luftfilter tragen müssten. Das DKFZ führt in der Studie weiter aus, dass die Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen wissenschaftlich sehr gut belegt sei und daher Gäste und Mitarbeiter in der Gastronomie durch gesetzliche Regelungen geschützt werden müssten. Nur eine rauchfreie Gastronomie, so das DKFZ, vermindere für die Betroffenen das Risiko, an Krebs, Atemwegserkrankungen und Herz-Kreislauferkrankungen zu erkranken und daran zu versterben.

Eine weitere Veröffentlichung des DKFZ analysiert die Situation in anderen Ländern, die bereits eine rauchfreie Gastronomie eingeführt haben, und kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsätze in der Gastronomie stabil, die dortigen Arbeitsplätze gesichert und die Zustimmung der Bevölkerung zum Rauchverbot zu über 90 % gegeben sei.

Der Gaststättenbegriff nach Absatz 1 ist weit gefasst. Nach dem geltenden Gaststättenrecht fallen darunter alle Einrichtungen, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist (§ 1 Abs. 1 Gaststättengesetz). Unter „Gaststätten“ sind sowohl Speise- als auch Schankwirtschaften im Sinne des Gaststättenrechts zu verstehen. Damit sind neben Restaurants auch Kneipen, Bars, Nachtclubs, Diskotheken, Besen- bzw. Straußwirtschaften und alle weiteren gastronomischen Betriebe erfasst. Ausgenommen sind nach Absatz 3 Satz 2 allerdings Bier-, Wein- und Festzelte.

Die Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, die bereits Rauchverbote für Gaststätten erlassen haben, zeigen, dass zumindest mittelfristig keine Umsatzeinbußen in der Gastronomie eingetreten sind. In Irland hat die Zahl der Beschäftigten im Gaststättengewerbe nach Einführung des gesetzlichen Rauchverbots zugenommen.

Absatz 2 eröffnet für Gaststättenbetreiber und Gaststättenbetreiberinnen die Möglichkeit, abgetrennte Raucherräume einzurichten. Um den Anteil der Nichtraucher in der Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen und dem Anliegen dieses Gesetzes Nachdruck zu verleihen, dürfen diese Raucherräume nur Nebenräume sein. Die Raucherräume sind in deutlich erkennbarer Weise als solche zu kennzeichnen. Deutliche Erkennbarkeit setzt voraus, dass die Hinweisschilder eine gewisse Mindestgröße

ße haben und in gut lesbarer Schrift zu gestalten sind. Sie müssen auch so platziert werden, dass sie jedem potentiellen Gast beim Betreten der Rauchergasträume sofort ins Auge springen.

Satz 2 stellt sicher, dass durch die Raucherräume die Luftqualität in den übrigen Gasträumen (Nichtraucherräumen) nicht beeinträchtigt werden darf.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die bundesgesetzlichen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen vorrangig gelten (Art. 31 GG). Dies betrifft vor allem die Frage, ob der Arbeitgeber vom Bedienungspersonal verlangen kann, dass in Rauchergasträumen bedient wird. Bier-, Wein- und Festzelte sind vom Rauchverbot nach Absatz 1 ausgenommen (Satz 2). Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Festzelte nur temporäre Einrichtungen sind. Den Festzeltwirten bleibt es dennoch unbenommen, kraft ihres Hausrechts das Rauchen zu untersagen. Ebenfalls vom Rauchverbot ausgenommen sind die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten, z.B. Imbissstände und Verkaufsbuden, und die Außengastronomie. Satz 3 sieht ein ausnahmsloses Rauchverbot für Diskotheken vor. Dies dient vor allem dem Schutz der Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schadstoffkonzentration in Diskotheken besonders hoch ist bei gleichzeitig körperlicher Aktivität der Gäste, was zu stärkerer Inhalation der schadstoffhaltigen Innenraumluft führt.

Zu § 9:

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Leiterinnen und Leiter der vom Gesetz erfassten Einrichtungen dafür verantwortlich, dass das Rauchverbot in den von ihnen geleiteten Einrichtungen eingehalten wird. Da ein Verstoß gegen das in diesem Gesetz geregelte Rauchverbot nach § 10 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, müssen alle Personen, die die vom Gesetz erfassten Grundstücke und Gebäude betreten, in geeigneter Weise auf das Rauchverbot hingewiesen werden. Nach Satz 2 trifft diese Verpflichtung die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Einrichtung. Die Hinweisschilder sind in jedem Eingangsbereich anzubringen und müssen deutlich sichtbar sein.

Aus der Verpflichtung der Leiterinnen und Leiter der in § 1 Satz 1 genannten Einrichtungen, für die Rauchfreiheit der von ihnen geleiteten Einrichtungen zu sorgen, folgt,

dass sie bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um Wiederholungen zu vermeiden. Dieses können allgemeine Aufklärungsmaßnahmen oder Maßnahmen gegen einzelne Raucher sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 obliegt die Hinweispflicht im Bereich der Gaststätten den Gaststättenbetreibern und Gaststättenbetreiberinnen, also den jeweiligen Inhabern der gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Satz 2 stellt klar, dass nicht nur auf das grundsätzlich geltende Rauchverbot hingewiesen werden muss, sondern auch die abgetrennten Rauchergasträume deutlich erkennbar zu kennzeichnen sind.

Zu § 10:

Ein effektiver Schutz von Nichtrauchern kann allein auf freiwilliger Basis nicht erreicht werden. Aufforderungen und Appelle reichen nicht aus, um die in §§ 2 bis 8 genannten Einrichtungen rauchfrei zu machen. Um das wichtige Rechtsgut der Gesundheit zu schützen, bedarf es daher zur Gewährleistung der Rauchfreiheit in den genannten Einrichtungen der Festlegung bußgeldbewehrter Ordnungswidrigkeitentatbestände. Ohne die Androhung von Geldbußen ist das im Gesetz enthaltene Rauchverbot in dem erforderlichen Umfang tatsächlich nicht durchzusetzen.

Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände für Verstöße gegen das Rauchverbot in den vom Gesetz erfassten Einrichtungen. Die Regelung richtet sich an diejenigen Personen, die in diesen Einrichtungen rauchen, ohne dass eine der in §§ 2 bis 8 genannten Ausnahmen vorliegt. Besonderheiten gelten für Schüler und Strafgefangene, gegen die primär andere Maßnahmen zu ergreifen sind.

Ein Verstoß gegen die Hinweis-, Aufsichts- und Maßnahmepflichten nach § 9 soll nicht bußgeldbewehrt sein. Hier können gegebenenfalls disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Auch Interventionen im Rahmen von Aufsichts- und Konzessionsentscheidungen sind denkbar.

Absatz 2 regelt die Höhe der Geldbuße. Wird in einer der in den §§ 2 bis 8 genannten Einrichtungen geraucht, wird eine Geldbuße von maximal 40 Euro für ausrei-

chend angesehen. Für die tatsächliche Höhe der Geldbuße sind die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles maßgebend. Für den Wiederholungsfall sieht das Gesetz eine deutlich höhere Geldbuße von maximal 150 Euro vor. Dieser Höchstbetrag wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Betroffenen beharrlich und in uneinsichtiger Weise gegen das Rauchverbot verstoßen.

Absatz 3 bestimmt die sachlich zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Zuständig sollen ausnahmslos die Ortspolizeibehörden sein, da diese die gebotene Ortsnähe zu der Einrichtung aufweisen und für die Aufklärung des Sachverhalts sowie die Beurteilung der örtlichen Verhältnisse am geeignetsten erscheinen. Dies gilt auch in Bezug auf die Sanktionierung von Rauchverbotsverstößen an Schulen und zwar ungeachtet der Zuständigkeitsregelungen in §§ 33 und 34 des Schulgesetzes und in § 16 Abs. 1 Nr. 21 des Landesverwaltungsgesetzes, wonach für die Schulaufsicht die dort genannten Behörden zuständig sind.

Zu § 11:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Der Termin ist gewählt worden, da am 1. August 2007 ein neues Schuljahr beginnt.